



## Allgemeinverfügung zur Sanierungssatzung „Ortskern“

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), Gemeindeordnung (GO), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, beschließt der Marktgemeinderat der Gemeinde Kleinheubach unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach Maßgabe des § 49 VwVfG für das mit Satzung vom 08.01.2025 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“, dass

- die sanierungsrechtliche Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Absatz 1 Nr. 2 BauGB)
- die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Absatz 2 Nr. 2 BauGB)

allgemein erteilt wird.

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Kleinheubach, 09.04.2025

Markt Kleinheubach

**Thomas Münig**  
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern“

Hinweis: Nach Maßgabe des § 145 Absatz 6 BauGB i.V. mit § 22 Absatz 6 BauGB hat die Marktgemeinde auf Antrag eines Beteiligten über das Vorliegen der allgemeinen Genehmigung ein Zeugnis zu erteilen, das der Genehmigung gleichsteht („Negativzeugnis“).